



Die englische Limited

Daniel O'Connell, Solicitor in London
Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover und Brüssel

September 2019

¹²Die Private Company limited by Shares (*Limited Company*) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktienbasis, bei der hinsichtlich des Nominalkapitals keine gesetzliche Ober- und Untergrenze vorgesehen ist. In der Satzung kann etwas anderes bestimmt werden, jedoch darf das Grundkapital nicht null sein

In England ist die Limited Company die beliebteste Gesellschaftsform. Der Hauptvorteil besteht darin, dass die Haftung der Aktionäre für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft auf den Betrag (falls vorhanden) beschränkt ist, der auf ihre Aktien entfällt. Die Limited Company ist eine juristische Person und somit rechtlich unabhängig von ihren Gesellschaftern.

Limited Companies unterliegen dem Companies Act 2006 (CA 2006) (in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung). CA 2006 verlangt, dass den Aktien eines Unternehmens ein Geldwert zugeordnet wird, wobei jede Aktie einen festen Nennwert haben muss (z.B. £1,00). Jede angebliche Zuteilung einer Aktie ohne festen Nennwert ist nichtig.

Eine Limited Company wird in England nach englischem Recht und in englischer Sprache durch Eintragung beim Companies House gegründet. Die Limited Company kann in Deutschland eine Niederlassung gründen.

Gründung der Limited

Die Gründung einer Limited Company erfolgt durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister (Cardiff, Edinburgh, Belfast) und die Aushändigung der Gründungsurkunde (sog. *certificate of incorporation*) durch die Registerbehörde. Die Limited Company kann sowohl von einer natürlichen als auch von einer juristischen Person gegründet werden. Zudem ist die Gründung der Limited Company als Einpersonengesellschaft möglich.

Die Gründung ist innerhalb eines Tages möglich., wobei weder Anwalt noch Notar erforderlich sind. Bei komplizierten Gründungen mit mehreren Beteiligten ist dies jedoch zu empfehlen. Ausreichend ist hier ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag, der in englischer Sprache und nach englischem Recht geschlossen werden muss.

Erst mit Aushändigung der Gründungsurkunde und des Gesellschaftsvertrages erhält die Limited Company ihre Rechtsfähigkeit und kann ihre Geschäfte aufnehmen. Vor ihrer Eintragung in das Gesellschaftsregister besteht die Limited Company nicht als Vorgesellschaft wie die GmbH im deutschen Recht. Daher wird derjenige, der im Namen einer noch nicht existenten Limited Company Geschäfte tätigt, gemäß sec. 51(1) CA 2006 grundsätzlich persönlich verpflichtet, vorausgesetzt er hat seine persönliche Haftung nicht ausgeschlossen.

Mit dem Registrierungsantrag sind die Gründungsurkunde (sog. Memorandum of Association) mit Firmennamen, Sitz, Gesellschaftszweck, Haftungsbeschränkung, Gesellschaftskapital und Stücklung des Kapitals einzureichen, zu die Namen der Gründungsgesellschafter und Zahl der von diesen gezeichneten Anteilen und Unterschriften. Zum anderen ist die Satzung (*Articles of Association*) einzureichen. Die Satzung

¹ Daniel O'Connell ist Managing Partner von Kerman & Co in London

² Unter Mitarbeit von Michelle Meyer, Aberdeen und Steffen Töhte, Hannover



sollte Informationen zur Höhe des Kapitals, der Anteile und der Rechte an den Anteilen, sowie Ausgestaltung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Bestimmungen zur allgemeinen Verwaltung zum Inhalt aufweisen.

Sitz der Gesellschaft

Der Satzungssitz (*registered office*) kann in England, Wales, Schottland oder Nordirland liegen. Hier können amtliche Mitteilungen und Klagen der Gesellschaft wirksam zugestellt werden. Zudem sind im Satzungssitz sämtliche Unterlagen der Buchhaltung der Limited und sonstige wichtige Dokumente aufzubewahren.

Firmenname

Obwohl freie Namenswahl herrscht, muss der Firmenname jedoch den Zusatz „Limited“ bzw. „Ltd.“ enthalten. Für Namen die Verbindungen zu staatlichen Institutionen oder zur Krone suggerieren benötigt man außerdem das Einverständnis des Secretary of State.

Die Verfügbarkeit eines Namens kann online im Handelsregister überprüft werden. Außerdem ist es möglich auf der Homepage³ der britischen Regierung zu überprüfen, welche Wörter erlaubt sind und von wem sie verwendet werden dürfen.

Sofern die Limited Company ausschließlich in Deutschland tätig werden soll, ist die Eintragungsfähigkeit des Firmennamens in das deutsche Handelsregister vor Gründung der Limited zu überprüfen.

Organe der Limited

Mindestens eine natürliche Person leitet die Limited Company als *managing director*. Wenn mehrere Personen als Direktoren fungieren spricht man von einer *board of directors* (Vorstand). Dem Direktor obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.

Die Namen und persönlichen Daten der Direktoren sind im Companies House öffentlich zugänglich. Darüber hinaus enthält das *disqualified directors register* des Companies House Angaben zu den von den Gerichten und dem Insolvenzamt ausgeschlossenen Direktoren.

Der *company secretary* ist hingegen für die formellen Aufgaben wie die Unterzeichnung des Berichts der Direktoren im Abschluss, Vorbereitungen und Unterzeichnungen der Jahresberichte (*annual return*) etc. verantwortlich.

Große Unternehmen benötigen zudem einen Wirtschaftsprüfer (*auditor*). Seit dem 1. Januar 2016 versteht man unter einem großen Unternehmen ein solches, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:⁴

- der Jahresumsatz liegt bei mindestens £10.2 Millionen;
- die Bilanzsumme beträgt mehr als £5.1 Millionen;
- die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter übersteigt 50.

Die Gesellschafter (*shareholders*) steuern durch die Gesellschafterversammlungen die Geschäfte der Limited Company. Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei (bei einer Einpersonengesellschaft nur ein) Gesellschafter anwesend sind, außer die Satzung bestimmt etwas anderes. In der Regel genügt für die Beschlussfassung eine einfache Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Zudem ist über die Gesellschafterversammlungen Protokoll zu führen. Diese müssen mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden und sind den Gesellschaftern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sind Beschlüsse, die sich auf die Satzung der Limited Company auswirken, dem Registrar innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung zu übermitteln.

Außerdem ist ein *register of members* (Verzeichnis) zu führen welches im Satzungssitz einsehbar sein muss. Das Verzeichnis sollte Namen, Anschriften, Beginn und Ende der Gesellschafterstellung und Angaben zu den Anteilen auflisten.

Gesellschaftskapital und Gesellschafteranteile

Weil es kein vorgeschriebenes Mindest- oder Höchstkapital gibt, kann eine Limited Company theoretisch schon mit einem Pfund Mindesteinlage gegründet werden, auf diesen einen Pfund beschränkt sich dann die Haftung.

Zudem gibt es keine Pflicht das Kapital durch neue Einlagen aufzustocken. Dennoch ist es vorzugswürdig mit einer höheren Einlage zu beginnen, damit Anlaufkosten direkt aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt werden können. Andernfalls wäre die Gesellschaft zahlungsunfähig und damit nach deutschem Recht insolvenzgefährdet, wenn sie mit einer Forde-

³ See <https://www.gov.uk/government/publications/incorporation-and-names>

⁴ See <https://www.gov.uk/government/publications/life-of-a-company-annual-requirements/life-of-a-company-part-1-accounts>



zung von mehr als einem Pfund konfrontiert werden würde. Bei einem Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland könnten sich Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung strafbar machen, außerdem droht die persönliche Haftung.

Zudem besteht ein Unterschied zwischen Nominalkapital und eingezahltem Kapital. Nominalkapital ist nur ein abstrakter Betrag, an dem die Gründungsgesellschafter Anteile übernehmen. Das eingezahlte Kapital gibt hingegen die tatsächlich geleistete Einlage wieder. Einlagen können sowohl durch Bargeld als auch Wareneinsatz, eine Dienstleistung oder eine Sacheinlage eingebracht werden.

Beteiligungswechsel

Nach Entstehung der Limited Company können Gesellschafter durch den Erwerb neu ausgegebener Anteile der Gesellschaft hinzutreten. Anteile der Limited Company sind frei übertragbar und in der Regel erfolgt dies schriftlich. Dennoch kann die Übertragbarkeit durch die Satzung eingeschränkt, beziehungsweise von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden (z.B. Vorkaufsrecht der Gesellschafter, Zustimmung der Direktoren, etc.).

Die von einer Limited Company ausgegebenen Aktien werden in der Regel in verbriefter Form gehalten. Die wichtigsten Mittel, mit denen ein Unternehmen oder ein einzelner Aktionär seinen Anteilsbesitz nachweisen kann, sind:

- Aktienzertifikate - als unternehmensinterne Dokumente werden Aktienzertifikate grundsätzlich als Nachweis des Anteilsbesitzes an einem Unternehmen anerkannt. Die Informationen auf einem typischen Zertifikat zeigen die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, die von der Einzelperson oder dem Unternehmen gehaltenen Anteile und die Unterschriften der autorisierten Mitarbeiter des Unternehmens
- Gesellschafterliste jede Limited ist verpflichtet, ein Verzeichnis seiner Gesellschafter zu führen (§ 113 CA 2006). Das Mitgliederverzeichnis wird als korrekter Nachweis der darin enthaltenen Informationen anerkannt (§ 127 Abs. 2006), d.h. es gilt als korrekter Nachweis, wer Gesellschafter ist und welche Aktien dieser hält.

Eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse muss in das britische Gesellschaftsregister beim Company House eingetragen werden.

Vererbbarkeit von Aktien

Nach dem englischen Recht gehen mit dem Tod oder der Insolvenz eines Gesellschafters seine Anteile auf die Erben beziehungsweise die Krone über. Bevor der Rechtsnachfolger sich als Gesellschafter registriert hat, existiert zunächst nur ein Gewinnbezugsrecht. Das Teilnahme- und Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen kommt erst nach Registrierung hinzu. Er kann zudem zwischen Annahme der Gesellschafterstellung und Weiterübertragung des Anteils wählen.

Gewinnausschüttungen

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter erfolgen quotale entsprechend ihrer Beteiligung am Nominalkapital. Der übliche Weg ist die Zahlung von Dividenden an die Aktionäre. Zum Schutz der Interessen der Gläubiger darf ein Unternehmen nur aus den dafür verfügbaren Gewinnen, den so genannten "ausschüttungsfähigen Rücklagen", Dividenden auszahlen. Bei der Entscheidung, ob eine Dividende ausgeschüttet werden soll, müssen die Direktoren ihren Pflichten zur Förderung des Unternehmenserfolgs, zur Anwendung angemessener Sorgfalt, zur Kompetenz und Sorgsamkeit sowie zur Sicherung des Unternehmensvermögens Rechnung tragen.

Wenn die Gesellschaft Beträge an die Gesellschafter auszahlt, ohne dass ein ausschüttbarer Gewinn verfügbar ist, so haften die Direktoren der Limited Company persönlich auf den vollen Betrag. Diese Haftung trifft auch den Gesellschafter, wenn er Kenntnis darüber hatte, dass die Gewinne nicht hätten ausgeschüttet werden dürfen.

Haftung der Limited Company

Weil die Haftung bei der Limited Company auf die Einlage begrenzt ist, bleibt das Privatvermögen der Gesellschafter normalerweise außer Gefahr. Die einzelnen Gesellschafter haften mit ihren erbrachten Einlagen, die Haftung des Direktors der Limited aber geht wesentlich weiter.

Der Direktor haftet gegenüber der Limited Company für Schäden, die sich aus der Missachtung seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten ergeben. Er haftet zudem gegenüber Dritten, wenn er im Vertrag nicht eindeutig aufdeckt, dass er als Vertreter der Limited Company handelt. Begeht der Direktor eine Straftat, ist er gegenüber Dritten zum Schadensersatz verpflichtet. Außerdem kann schwerwiegendes Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Insolvenz



eines Unternehmens die Haftung des Direktors unter wrongful trading, misfeasance und fraudulent trading (rechtsmissbräuchliches Verhalten) bedeuten. Persönliche Haftung kommt auch in Betracht, wenn die Limited Company aufgelöst wird, ohne dass die Zweigniederlassung in Deutschland davon Kenntnis hat.

Zweigniederlassung in Deutschland

Eine Verlegung des Verwaltungssitzes einer englischen Limited nach Deutschland stellt die Begründung einer Zweigniederlassung im Sinne von §§13d ff. des Handelsgesetzbuches (HGB). Diese muss in dem Bezirk, in dem die Zweigniederlassung gegründet werden soll, angemeldet werden und unterliegt der gewerblichen Anzeigepflicht.

Die Handelsregisteranmeldung hat in deutscher Sprache (§ 184 GVG) und in notariell beglaubigter Form (§ 12 HGB) zu erfolgen. Die erforderlichen Gründungsunterlagen sind dem Zweigstellenantrag beizufügen.

Bilanzierungs- und Buchführungspflichten

Beim Companies House einzureichen sind die jährliche Übersicht der gehaltenen Geschäftsanteile (*annual return*) und der Jahresabschluss (*annual account*). Bei Verstößen gegen die Einreichungspflichten muss die Limited Company mit Geldbußen oder bei schwerwiegenden oder mehrfachen Zuwiderhandlungen, mit Berufsverboten des Geschäfts- und Schriftführers rechnen. Als letztes Mittel kann die Behörde auch die Limited aus dem Register löschen.

Steuerliche Behandlung

Die Limited Company ist allein in Großbritannien nach englischem Recht steuerpflichtig, wenn der Geschäftsbetrieb ausschließlich vom Sitz der Gesellschaft in Großbritannien aus erfolgt (z.B. durch Direktgeschäfte wie Export/Import) und die Limited Company keine Zweigniederlassung unterhält.

Unterhält die Limited Company jedoch eine Zweigniederlassung in Deutschland, so ist sie nach englischen und deutschem Recht steuerpflichtig. In Deutschland sind so ebenfalls Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Zweigniederlassung zu bezahlen. Da zwischen Deutschland und Großbritannien ein Doppelsteuernabkommen besteht, kann die in Großbritannien zu zahlende Körperschaftsteuer auf die deutsche Steuer angerechnet werden.

Schicksal einer Limited beim Brexit

Sollte Großbritannien aus der Europäischen Union ungeregelt austreten, hätte dies massive Auswirkungen auf die in Deutschland niedergelassenen und von Deutschland aus geführten Limited Companies. Unter EU-Recht sind sie nach dem Gründungsprinzip als britische juristische Person anerkannt. Nach einem Austritt aus der EU ließe sich aber die Anerkennung nicht mehr auf die Niederlassungsfreiheit. In der Folge würde die Limited Company in Deutschland als nicht existent betrachtet und die Gesellschafter würden als deutsche Personengesellschaften handeln (OHG, e.K., GbR.). Damit entfielen die für Kapitalgesellschaften charakteristische Haftungsbeschränkung, und die Gesellschafter müssten persönlich für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschaft haften (§ 128 HGB). Um diese und andere Nachteile zu vermeiden werden in Praxis und Literatur verschiedene Modelle und Handlungsoptionen diskutiert. Einigkeit besteht insoweit, als dass schon vor dem Brexit umfassende Vorkehrungen getroffen werden sollten.

Modelle zur Rechtsnachfolge

Ein grenzüberschreitender Rechtsformwechsel von einer Limited auf z.B. eine GmbH kann nach ständiger Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich auch durch eine Sitzverlegung des Satzungssitzes erfolgen. In der Theorie steht den Gesellschaften diese Option bis zum Brexit offen, obwohl sie arbeits- und kostenintensiv sein kann. Faktisch könnte dieser Weg allerdings versperrt sein, da das Companies House der Sitzverlegung gem. § 122k UmwG zustimmen muss. Nach bisheriger Entscheidungspraxis des Companies House erscheint eine Zustimmung allerdings problematisch.

Sodann könnte der Rechtsformwechsel durch Verschmelzung nach den §§ 122a ff. UmwG erfolgen. Aufgrund des neu eingeführten § 122m UmwG besteht diese Möglichkeit grundsätzlich auch nach dem Brexit noch. Allerdings dürfte gerade hier der Aufwand ein Hindernis bereiten. Insbesondere das erforderliche *Hearing* vor dem *High Court of Justice* verursacht beträchtliche Kosten, weshalb eine Verschmelzung für die meisten Limited Companies ungeeignet erscheint.

Die Vermögensübertragung sämtlicher Vermögensgegenstände auf eine neu zu gründende deutsche Kapitalgesellschaft (*Asset Deal*) wird wegen des teilweisen hohen Aufwands in der Praxis häufig unpraktikabel sein. So können beispielsweise Dauerschuldverhältnisse nur mit Zustimmung des Gläubigers über-



tragen werden. Eine Asset Deal wird daher nur in Einzelfällen sinnvoll sein.

In der Diskussion um den sinnvollsten Umgang mit der Limited scheint sich bisher die grenzüberschreitende Anwachsung (sog. Smart-Modell) durchgesetzt zu haben. Dabei gründen die Gesellschafter eine Auffanggesellschaft in der gewünschten Rechtsform in Deutschland (z.B. GmbH, AG, UG etc.). Noch vor dem Brexit bringen sie dann alle ihre Anteile an der Limited Company in die Zielgesellschaft ein. Am Stichtag des Brexits existiert die Limited nicht mehr und deren gesamtes Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Auffanggesellschaft über. Diese Möglichkeit ist vor allem wegen des geringen bürokratischen Aufwands im Vergleich zu anderen Modellen attraktiv.

Steuerliche Folgen

Grundsätzlich gilt die Beendigung eines Unternehmens und die Übertragung des Vermögens ertragssteuerrechtlich als Veräußerung. Dabei sind insbesondere stille Reserven aufzudecken und zu versteuern. Das Brexit-Steuerbegleitgesetz enthält nun erforderliche Regelungen zur Begleitung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (*Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union / Brexit-StBG*). Im Kern geht des Brexit zu vermeiden.

Unter anderem stellt § 12 Abs. 3 S. 4 KStG nun klar, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht zu einer Liquidationsbesteuerung nach § 12 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 11 KStG führt.

Neu eingeführt wurde § 12 Abs. 4 KStG, der eine ununterbrochene Zurechnung des Betriebsvermögens der Limited Company mit deutschem Verwaltungssitz nach dem Brexit anordnet. Stille Reserven müssen folglich nicht aufgedeckt und besteuert werden.

Eine korrespondierende Regelung für gewerblich geprägte Personengesellschaften i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG wurde dagegen nicht getroffen. Allerdings gibt die Rechtsprechung des BFH Anzeichen dafür, dass durch den Brexit keine Einprägung von Personengesellschaften eintritt.

Ebenso neu ist die Regelung in § 22 Abs. 8 UmwStG, wonach der Einbringungsgewinn nicht versteuert werden muss, wenn eine Limited Company vor dem Brexit bzw. noch innerhalb einer Übergangsfrist nach dem Brexit Anteile in eine deutsche Gesellschaft einbringt. Auf spätere Umwandlungen findet die Vorschrift keine Anwendung.



DIE HERAUSGEBER

Herfurth & Partner

Herfurth & Partner ist als Rechtsanwaltsgesellschaft auf nationales und internationales Wirtschaftsrecht spezialisiert, sowohl für mittelständische Unternehmen im Familienbesitz als auch für nationale und internationale Industrieunternehmen und Konzerne. Die Kanzlei besteht aus 18 deutschen und internationalen Anwälten in Hannover und deckt alle Bereiche des allgemeinen Wirtschaftsrechts ab, einschließlich Gesellschaftsrecht, Finanzierung, Handelsrecht, Vertrieb, Wettbewerb, Arbeitsrecht, Technologie, Immobilien und andere Spezialbereiche.

Internationale Märkte

Die Globalisierung der Märkte wird weiterhin durch die politischen Öffnungen ausgelöst, auch wenn die Wirtschafts- und Außenhandelspolitik großer Staaten Schwankungen unterliegt. Die Treiber der Entwicklung sind wachsender Wohlstand, die Instrumente die Digitalisierung und eine weltumspannende Logistik. Seit 30 Jahren unterstützen wir daher Unternehmen bei deren Engagement in Deutschland und in internationalen Märkten – in der Zusammenarbeit und den Leistungsbeziehungen mit ihren Kunden und Lieferanten, in Aufbau und Organisation von Vertriebsstrukturen und im Auftritt im Markt und Wettbewerb.

Niederlassungen im Ausland

Wenn Unternehmen sich langfristig am Standort im Ausland etablieren wollen, beraten wir sie bei der Ausgestaltung von Kooperationen, bei der Gründung von Tochterunternehmen und bei Investitionen im Ausland.

Westeuropa hat weiterhin hohe Bedeutung, Mittel- und Osteuropa haben ihr Potential vielfach entwickelt, wenn auch mit Schwankungen und Einschränkungen (Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, baltische Länder, Russland, Ukraine, Türkei). Global ragt die Beratung zu Projekten und zu Geschäftsverkehr in den großen Märkten heraus: in Amerika die USA, Kanada und Brasilien und in Asien China und Indien. In Asien verfügen wir aber auch über Erfahrungen in den Ländern Thailand, Vietnam, Malaysia, Indonesien, Pakistan, Saudi Arabien und Emirate.

Die Bedingungen für die Einrichtung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen im Ausland hängen in starkem Maße von dem jeweiligen rechtlichen Freiheitsgrad des Ziellandes ab. In vielen Märkten fordert

der Staat eine Beteiligung von Inländern, oft auch die Mehrheit, einen Inländer als Geschäftsführer, die Genehmigung bei Anteilsübertragungen oder bestimmte Auflagen für die örtliche Produktion oder den Export. Aber auch ohne staatliche Einschränkungen muss den Regelungen eines Vertrages über ein Gemeinschaftsunternehmen höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden: sind häufig bereits die Beziehungen unter inländischen Gesellschaftern kompliziert, kommen im Ausland meist kulturelle und rechtliche Besonderheiten hinzu. Bei der Gründung einer Tochtergesellschaft im Ausland ist jedenfalls die richtige Rechtsform und interne Ordnung zu beachten – unter Aspekten der Kontrolle und der günstigsten steuerlichen Gestaltung.

Alliuris

Herfurth & Partner ist die deutsche Mitgliedskanzlei von Alliuris, unserer internationalen Allianz von unabhängigen Anwaltskanzleien (www.alliuris.org). Wir haben Alliuris 2003 mit 10 Kanzleien in Europa gegründet. Heute verfügt die Gruppe über 32 Büros mit 500 Wirtschaftsanwälten, im Schwerpunkt in Europa, sowie in den USA, Brasilien, Russland, China und Indien. Das Management ist in Hannover, Rechtsanwalt Ulrich Herfurth hat die Gründung initiiert und führt die Gruppe seitdem als Chairman und Managing Director. Seit vielen Jahren arbeiten wir in der Praxis erfolgreich zusammen, mit einigen Büros bereits seit 1990. Die Alliuris Partner verfügen über Erfahrungen in allen wichtigen Bereichen des Wirtschaftsrechts, um auf Augenhöhe die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen und von Konzerntöchtern abzudecken. Die Alliuris Partner sind mit den Bedürfnissen internationaler Mandanten vertraut, auch mit den unterschiedlichen Sichtweisen ausländischer Mandanten. Die Besonderheit der Alliuris Gruppe liegt in der ungewöhnlich engen persönlichen Verbindung der Kanzleien. Anders als andere Netzwerke treffen sich die Vertreter der Kanzleien dreimal im Jahr persönlich zum Austausch und zu fachlichen Meetings. Die Zusammenarbeit funktioniert dadurch auf kurzem Weg wie in einem internationalen Beratungskonzern – wegen der persönlichen vertrauensvollen Verbindung eher besser. Anders als weltweite Kanzleien betreibt Alliuris keine aufwendige Dachorganisation, sondern vermeidet Overheadkosten. Die Gruppe ist als internationale Vereinigung nach belgischem Recht organisiert (A.S.B.L.); der rechtliche Sitz ist in Brüssel. Mandate übernimmt jeweils die Kanzlei des Mandanten, sie integriert oder koordiniert die Leistungen der einbezogenen Alliuris Partner im Ausland.



CASTON COMPACT

Titelliste (Auszug: internationales Gesellschaftsrecht)

2018-11	Rechtsfolgen des Brexit
2014-12	Der neue indische Companies Act, 2013
2014-03	Die GmbH in China
2012-11	Die Limited in Indien
2012-10	Joint Ventures in China
2011-11	Die SAS in Frankreich
2011-09	Die Limitada in Brasilien
2011-08	Tochtergesellschaften in Argentinien
2011-01	Die SARL in Frankreich
2010-08	Unternehmen in Frankreich
2010-01	Unternehmensformen in Brasilien
2009-11	Unternehmensformen in Südafrika
2009-08	Das neue russische GmbH-Recht
2009-03	GmbH-Geschäftsführung in Polen
2007-06	Gesellschaftsrecht in Polen
2005-09	Gesellschaften im Baltikum
2005-07	Die Aktiengesellschaft in Russland
2005-05	Die GmbH in Russland
2004-04	Kleine Kapitalgesellschaften in Europa
2003-07	Die spanische GmbH
2001-08	Niederlassung in den USA
2001-02	Die europäische Aktiengesellschaft
1999-12	Tochterunternehmen in der Schweiz
1998-11	Tochterunternehmen in Spanien
1996-02	Tochtergesellschaften in Österreich
1995-08	Tochterunternehmen in Frankreich
1992-06	Tochtergesellschaften in Ungarn
1992-05	Tochtergesellschaften im Baltikum
1992-04	Tochterunternehmen in der CSFR
1992-03	Tochterunternehmen in Polen
1992-01	Handelsgesellschaften in Belgien
1991-08	AG und GmbH in Portugal

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.)

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt, FA Internationales Wirtschaftsrecht; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Günter Stuff, Steuerberater; Xiaomei Zhang, Juristin (CN), Mag. iur. (D); Sabine Reimann, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Prof. Dr. jur. Christiane Trübe LL.M. (East Anglia); Cord Meyer, Jurist und Bankkaufmann; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt; Konstantin Kuhle, Rechtsanwalt; Renta Osnaya Romer, Abogada (Mexiko)

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Salzburg, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.